

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 18. Januar 2019

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Sacrower Heide“	Seite 3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 03. Dezember 2018	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. Dezember 2018	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 17. Dezember 2018	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13. Dezember 2018	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow	Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Spreewaldheide (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Spreewaldheide erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide.

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher

Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A 1,52 €/m² Kategorie C 3,44 €/m²

Kategorie B 2,63 €/m² Kategorie D 4,36 €/m²

b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A 1,01 €/m² Kategorie C 2,29 €/m²

Kategorie B 1,75 €/m² Kategorie D 2,90 €/m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Spreewaldheide. Bis zur Bekanntgabe eines neuen

Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuerhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 18.12.2018

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bbauungsplan Nr. 1 „Windpark Sacrower Heide“

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide hat mit Beschluss vom 11.01.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Sacrower Heide“ beschlossen.

Mit gleichem Datum wurde eine Veränderungssperre beschlossen, die am 17.02.2017 in Kraft getreten ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bleibt bestehen, er ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der als Anlage der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 1

Die Geltungsdauer der am 11.01.2017 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Sacrower Heide“ der Gemeinde Spreewaldheide endet am 16.02.2019. Sie wird hiermit um 1 Jahr verlängert.

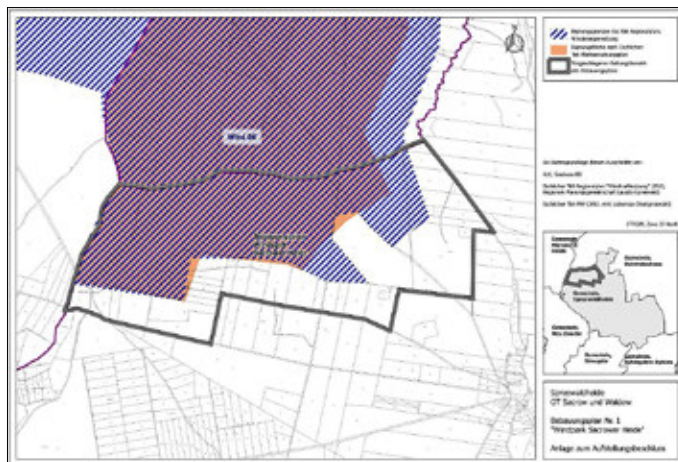
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.



Geltungsbereich

Lieberose, 18.12.2018

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.796.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.796.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.037.900,00 €
Auszahlungen auf	9.739.100,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.508.100,00 €
---	----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.084.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	529.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.338.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	315.700,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt: 59,5 v. H. der Umlagegrundlage

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 130.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz, 18.12.2018

gez. Boschan

Amtsleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 3. Dezember 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung

Verlängerung Pachtvertrag Sportplatz Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für den Sportplatz Jamlitz mit dem Sportverein SG "Traktor" Jamlitz für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2028

TOP 4) Beschlussempfehlung

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Die Gemeindevertretung stimmt der Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" vom 24.10.2017 zum 01.01.2019 mehrheitlich nicht zu.

TOP 5) Beschlussempfehlung

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Jamlitz die Bildung eines Wahlkreises.

TOP 6) Beschlussempfehlung

Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. Dezember 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Stadt Lieberose die Bildung eines Wahlkreises.

TOP 4) Beschlussempfehlung

Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

TOP 5) Beschlussempfehlung

2. Verlängerung der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 "Windpark Trebitz Nord" in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, 2, 3, 4 und 5. Abgrenzung des Geltungsgebietes in Anlage.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre wird zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung erlassen.

TOP 6) Beschlussempfehlung

Aufhebungsbeschluss – Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig gem. § 1 Abs. 8 BauGB, die Planzeichnung der Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow in der Fassung Juli 2017 aufzuheben.

TOP 7) Beschlussempfehlung**Satzungsbeschluss – Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig gem. § 10 BauGB, in der zurzeit geltenden Fassung, die Planzeichnung der Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow in der Fassung März 2018 als Satzung.

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 17. Dezember 2018****Öffentlicher Teil****TOP 3) Beschlussempfehlung****Bestimmung der Zahl der Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Spreewaldheide**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Spreewaldheide die Bildung eines Wahlkreises.

TOP 4) Beschlussempfehlung**Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

TOP 5) Beschlussempfehlung**Verlängerung der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Sacrower Heide“ in den OT Sacrow und Waldow**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die beiliegende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Sacrower Heide“ für das Gebiet in der Gemarkung Sacrow, Flur 4, Flurstücke 10, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 30, 31, 34 teilweise, 35, 36, 37 sowie Gemarkung Waldow, Flur 3, Flurstücke 90, 94, 95, 96/3, 98, 100, 101, 103 teilweise, 105, 106, 107, 214, 2016, 2018, 2019, 220 223, 224, 231, 232, 261, 263 und Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 22

teilweise, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 55.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung erlassen.

TOP 6) Beschlussempfehlung**Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der 12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13. Dezember 2018****Öffentlicher Teil****TOP 3) Berufung einer Wahlleiterin und der Stellvertreterin**

Der Amtsausschuss beruft gemäß § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 15 BbgKWahlG

Frau Dana Rieger zur Wahlleiterin

und

Frau Susanne Hällmchen zur Stellvertreterin der Wahlleiterin

für das Wahlgebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald berufen.

TOP 4) Beschlussempfehlung**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschlussempfehlung**Aufnahme eines Kommunalkredites „Sanierung Turnhalle Straupitz“**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 426.600,00 € zu folgenden Bedingungen:

Kreditgeber: DKB

Zinssatz: 1,35 %

Tilgung: Endtilgung

Festzins: 20 Jahre

TOP 6) Beschlussempfehlung**Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

TOP 7) Beschlussempfehlung**Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf des Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) (Abwasserbeseitigungssatzung).

TOP 9) Beschlussempfehlung**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf zur Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald zu den Sprechzeiten.

Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow am Donnerstag, dem 7. Februar 2019, um 16.00 Uhr in der Schulscheune im OT Waldow, Waldower Dorfstraße 35, in 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Beschlussfassungen

- 3.1 Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) sowie der zwei Beisitzer
- 3.2 Wahl des Kassenführers
- 3.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 3.4 Beschluss zum Verfahren eines Jagdpachtvertrages
4. Informationen
 - 4.1 Informationen des ehemaligen Jagdvorstehers (Notvorstand)
 - 4.2 Informationen zur aktuellen Jagdausübung (durch beauftragte Jäger)
 - 4.3 Informationen zur Vorbereitung der Jagdverpachtung
 - 4.4 Informationen zum Haushaltsplan 2019/2020
5. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. J. Käks
Jagdvorstand

